



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 - V - 8 2 - 0 0 1 2**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) II/82

Betrauung der TriWiCon und der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WICM)

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16		
		X wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Dr. Franz
Bürgermeister

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Um das EU-beihilferechtliche Risiko im Hinblick auf die Zuschussgewährung an die TriWiCon und die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH zu minimieren, sollen diese beiden Unternehmen neu betraut werden. Der beschlossene Vorabkontakt zur EU konnte noch nicht abgeschlossen werden, um die finanziellen Unterstützungen so weit als möglich EU-beihilferechtlich abzusichern.

Anlagen:

1. Entwurf Betrauungsakt zur Regelung der jährlichen Zuschüsse zugunsten des Eigenbetriebes TriWiCon gemäß § 5 Nr. 2, 9 Hess. EigBGes, § 4 der Betriebssatzung
2. Entwurf Betrauungsakt - in Form eines Zuwendungsbescheides - Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WICM)

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen dass,
 - 1.1. mit Beschluss Nr. 0025 vom 13. Februar 2020 der Magistrat (Dezernat II/TriWiCon) beauftragt wurde, mit der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH einen Vorabkontakt zur Europäischen Kommission (über die jeweiligen Beihilfereferate der Wirtschaftsministerien des Landes und des Bundes) zu suchen, um die wesentlichen beihilferechtlichen Aspekte der Finanzierung der TriWiCon sowie der WICM abzustimmen;
 - 1.2. der am 13. Februar 2020 beschlossene Vorabkontakt zur Klärung der EU-beihilferechtlichen Aspekte der Finanzierung des Eigenbetriebs TriWiCon und der WICM über die Beihilfereferate der Wirtschaftsministerien des Landes und des Bundes zur Europäischen Kommission im September 2020 aufgenommen wurde;
 - 1.3. dieser Vorabkontakt u.a. aufgrund der Arbeitsbelastung der Europäischen Kommission infolge der Corona-Hilfsprogramme mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt, die Europäische Kommission daher erst Ende Januar 2021 eine Rückmeldung gegeben hat und diese noch nicht zu einer abschließenden Klärung geführt hat;
 - 1.4. der Magistrat (Dezernat II/TriWiCon) sich derzeit in Abstimmung mit den Beihilfereferaten der Wirtschaftsministerien des Landes und des Bundes zum weiteren Vorgehen befindet;
 - 1.5. der Magistrat (Dezernat II/TriWiCon) daher mit der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zwei Betrauungsakte erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt hat, um die bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Europäischen Kommission notwendige finanzielle Unterstützung des Eigenbetriebs TriWiCon und der WICM durch die Landeshauptstadt Wiesbaden so weit als möglich EU-beihilferechtlich abzusichern.

2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt zur Regelung der jährlichen Zuschüsse zugunsten des Eigenbetriebs TriWiCon gemäß § 5 Nr. 2, 9 Hess. EigBGes, § 4 der Betriebssatzung umgesetzt wird;
 - 2.2. der Magistrat (Dezernat II) beauftragt wird, den als Anlage 2 beigefügten Betrauungsakt - in Form eines Zuwendungsbescheides - der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Betrauung der WICM zu erlassen;
 - 2.3. der Magistrat (Dezernat III/ Amt 20) - vorbehaltlich späterer Änderungen aufgrund der Abstimmung mit der Europäischen Kommission - beauftragt wird, auf Grundlage dieser neuen Betrauungsakte die gemäß den beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplänen des Eigenbetriebes TriWiCon und der WICM für 2021 vorgesehenen Zuschüsse i.H.v. 11.843 TEUR ratierlich monatlich auszuzahlen und diesen Betrag je nach Wirtschaftsverlauf bei der WICM auf maximal 16.303 TEUR am Jahresende zu erhöhen (Beschlüsse Nr. 0383 und 0384 der StVV vom 12. November 2020);
 - 2.4. der Magistrat (Dezernat II/TriWiCon) beauftragt wird, der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der weiteren Abstimmung mit der Europäischen Kommission zusammen mit etwaigen daraus folgenden Maßnahmen zur Anpassung der Finanzierung des Eigenbetriebes TriWiCon und der WICM vorzulegen.

D Begründung

Mit Beschluss Nr. 0025 vom 13. Februar 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt, einen Vorabkontakt mit der Europäischen Kommission aufzunehmen, um die wesentlichen EU-beihilferechtlichen Aspekte der Finanzierung des Eigenbetriebes TriWiCon sowie der WICM abzustimmen. Anschließend sollte der Magistrat einen mit der EU-Kommission für den Eigenbetrieb TriWiCon und die WICM abgestimmten Betrauungsakt zur Beschlussfassung vorlegen. Hintergrund hierzu war folgender:

- Zunächst ist die WICM im Jahr 2019 aus einer Fusion der ehemaligen Kurhaus Wiesbaden GmbH, der Wiesbaden Marketing GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH hervorgegangen. Deren EU-beihilferechtliche Betrauungsakte aus dem Jahr 2011/2012, durch die sie mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Dawl“) betraut wurden, sind zwar auf die WICM übergegangen. Diese Betrauungsakte sollten jedoch nach Auffassung der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH alsbald an den aktuellen Sach- und Rechtsstand angepasst werden.
- Zudem hatte die Europäische Kommission am 31. Januar 2019 ein sogenanntes Monitoringverfahren (SA.44264 (2016/MX)) zur Überprüfung von 49 Betrauungen im Bereich der Kongress- und Veranstaltungszentren und bestimmter Tourismusdienstleistungen zwar ohne weitere Konsequenzen eingestellt. Allerdings hatte sich die Europäische Kommission im Rahmen einer vorläufigen Rechtsauffassung skeptisch gezeigt, ob der Betrieb dieser Kongress- und Veranstaltungszentren direkt dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger und dem Interesse der Gesellschaft zugutekommt.
- Nach Auffassung der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ging die Kommission allerdings - erstens - nicht auf anderslautende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und nationaler Gerichte zum Vergaberecht ein, wonach der Betrieb von Messen und Messeinfrastrukturen unter dem Aspekt der Verbraucherinformation und der allgemeinen Wirtschaftsförderung als im Allgemeininteresse liegende staatliche Aufgabe qualifiziert werden kann. Zweitens verfügen die Mitgliedstaaten bei der Definition der betrauten Dawl nach ständiger Rechtsprechung über einen weiten Beurteilungsspielraum. Und drittens geht die Europäische Kommission im Zusammenhang mit Genehmigungsentscheidungen selbst davon aus, dass der Bau

und Betrieb von Kongress- und Veranstaltungsinfrastrukturen typische staatliche Aufgaben und als solche auch im öffentlichen Interesse sind. Daher hatte die Europäische Kommission schließlich auch für den Fall einer späteren Notifizierung der städtischen Finanzierung des Eigenbetriebs TriWiCon und der WICM auf die alternative Möglichkeit einer Genehmigung nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV verwiesen.

- Aus diesem Grund hatte die Landeshauptstadt Wiesbaden zunächst den Vorabkontakt zur Europäischen Kommission gesucht, um - nach Rücksprache mit dem Bundeswirtschaftsministerium sowie exemplarisch für eine Vielzahl staatlich finanzierter Messe- und Kongressstandorte in Deutschland - die EU-beihilferechtlichen Aspekte der Finanzierung des Eigenbetriebs TriWiCon und der WICM abschließend zu klären.

Diesen Vorabkontakt haben die deutschen Behörden im September 2020 aufgenommen.

Eine erste Reaktion hierauf seitens der Europäischen Kommission erfolgte aufgrund der hohen Arbeitsbelastung v.a. infolge der Vielzahl von Corona-Hilfe-Programmen, die ebenfalls in Brüssel zu prüfen waren, erst Ende Januar 2021. Sie enthielt im Wesentlichen dieselbe und immer noch vorläufige Rechtsauffassung, die die Europäische Kommission bereits zum Abschluss des Monitoringverfahrens SA.44264 (2016/MX) im Januar 2019 vertreten hatte.

Dezernat II und der Eigenbetrieb TriWiCon führen Gespräche mit den zuständigen Beihilfereferaten der Wirtschaftsministerien des Landes Hessen und des Bundes, um die weitere Vorgehensweise auch mit Blick auf eine mögliche Vielzahl vergleichbarer Fälle in der Bundesrepublik abzustimmen. Insoweit zeichnet sich jedoch ab, dass das Verfahren bis zur endgültigen Klärung der EU-beihilferechtlichen Aspekte der staatlichen Finanzierung der Messe- und Kongressinfrastrukturen sowie von bestimmten Tourismusedienstleistungen (Betrauungslösung oder Notifizierung/Genehmigung nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV) noch einige Monate und bis in das Jahr 2022 fort dauern kann.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Sachlage hat sich der Magistrat (Dezernat II/TriWiCon) nach weiterer Beratung durch die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH entschieden, zur EU-beihilferechtlichen Absicherung der in 2021 und der Folgezeit erforderlichen Zuschüsse zugunsten des Eigenbetriebs TriWiCon und der WICM diese als Anlage 1 und 2 beigefügten Betrauungsakte zu erarbeiten und - mit einem Vorbehalt zur Anpassung an die Ergebnisse des Verfahrens bei der Europäischen Kommission - der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel dieser Betrauungsakte ist die Überbrückung und bestmögliche Reduktion EU-beihilferechtlicher Risiken bis zum Abschluss des Verfahrens mit der Europäischen Kommission. Im Falle der Klage eines Wettbewerbers vor einem nationalen Gericht würden diese neuen Betrauungsakte dem Gericht die erforderliche und aktuelle Grundlage geben, eine Freistellung von der Notifizierungspflicht anzunehmen und die formelle Beihilferechts-widrigkeit der Zuschüsse der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verneinen. Im Falle der Beschwerde eines Wettbewerbers bei der Europäischen Kommission ist diese bereits in die Prüfung der Betrauungslösung eingebunden und könnte alternativ - gemeinsam mit den deutschen Behörden - auf eine Genehmigungslösung nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV hinwirken, sodass auch hier das Risiko einer Rückforderungsanordnung so weit als möglich reduziert bleibt.

Ein alternatives Abwarten des Verlaufs der Gespräche mit der Europäischen Kommission ohne Betrauung von TriWiCon und WICM wäre demgegenüber aus Sicht der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nachteilig, weil dann für die Zwischenzeit weiterhin nur die alten Betrauungsakte aus dem Jahr 2012 zur Verfügung stehen würden. Diese ergingen noch auf Grundlage der inzwischen aufgehobenen Freistellungsentscheidung 2005/842/EG und sind - obwohl sie zunächst fortgelten - inhaltlich auch noch nicht an die Fusion der damals betrauten Gesellschaften in 2019 angepasst. Da Betrauungsakte nach dem neueren Freistellungsbeschluss 2012/21/EU im Regelfall auf eine Laufzeit von zehn Jahren zu begrenzen sind, bestünde schließlich das Risiko, dass diese alten Betrauungsakte jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2021 beihilferechtlich ungültig werden.

Bei den vorgelegten neuen Betrauungsakten handelt es sich zum einen um einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 5 Nr. 2, 9 Hess. EigBGes, § 4 der Betriebsatzung zur Regelung der künftigen Zuschüsse zugunsten des Eigenbetriebs TriWiCon. Zum anderen handelt es sich um einen Zuwendungsbescheid über jährliche Zuschüsse zugunsten der WICM. Die genaue Höhe der danach zu gewährenden Zuschüsse wird jeweils jährlich vorab durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Beschlusses über die Wirtschafts- und Finanzpläne umgesetzt. Im Übrigen setzen die Betrauungsakte die Mindestinhalte für eine Betrauung und Freistellung von Beihilfen von der sog. Notifizierungspflicht nach Art. 4, 5 des Freistellungsbeschluss 2012/21/EU um. Beide Betrauungsakte orientieren sich schließlich an den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, um eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gewährleisten zu können.

Für das Jahr 2021 sehen die beschlossenen Wirtschafts- und Finanzpläne des Eigenbetriebs TriWiCon und der WICM einen Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs TriWiCon (Variante A vor Zuschuss und Verlustübernahme) in Höhe von 8.158 TEUR und einen Jahresfehlbetrag der WICM in Höhe von 8.745 TEUR (Variante B vor Zuschuss) vor. Soweit die Jahresfehlbeträge den betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugeordnet werden können, sollten diese auf Basis der neuen Betrauungsakte durch die darin vorgesehene Auszahlung von Zuschüssen auch bereits ausgeglichen werden.

Wiesbaden,  15. Juli 2021


Dr. Oliver Franz
Bürgermeister